



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Becher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 26.03.2024

Festsetzung von Lärmschutzbereichen für den Flughafen München

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) sind für Verkehrsflughäfen sog. Lärmschutzbereiche festzusetzen. Für den Flughafen München wurde diese Festsetzung bisher mit der Begründung eines atypischen Sonderfalls aufgeschoben: „Hier wurde ein Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung eines Flughafens eingeleitet, der Planfeststellungsbeschluss ist nach diversen Klageverfahren bestandskräftig und die Entscheidung zum Bau ist noch nicht getroffen“ (Drs. 17/18916).

Im Rahmen der Fluglärmkommission am 31. Januar 2024 wurde nun die Absicht formuliert, die Festsetzung von Lärmschutzbereichen für den Flughafen München anzugehen. Laut Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) sei nicht damit zu rechnen, dass bis zum Jahr 2033 Flugbewegungen über eine dritte Start- und Landebahn abgewickelt werden. Somit sei eine Prognose für die Flugbewegungen im Jahr 2033 ohne Berücksichtigung einer dritten Bahn notwendig.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wieso wird die Festsetzung der Lärmschutzbereiche für den Flughafen München gerade jetzt in Angriff genommen? 3
- 1.b) Geht die Staatsregierung noch von einer tatsächlichen Umsetzung der Pläne für den Bau einer dritten Start- und Landebahn aus? 3
- 1.c) Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt? 3
- 2.a) Hat die Staatsregierung das Projekt dritte Startbahn faktisch aufgegeben? 3
- 2.b) Wenn nein, aus welchen Gründen hält sie nach wie vor daran fest? 3
- 3.a) Wurde das Prognosejahr, auf dessen Grundlage nach § 2 Abs. 2 Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (1. FlugLSV) die Berechnung der Lärmschutzbereiche erfolgen soll, bereits festgelegt? 3
- 3.b) Soll für die Prognose der Flugbetrieb mit einer dritten Start- und Landebahn berücksichtigt werden? 3
- 3.c) Welche Firma soll mit der Erstellung der Prognose beauftragt werden? 4

4.a)	Bis zu welchem Zeitpunkt soll die Festsetzung der Lärmschutzbereiche abgeschlossen sein (bitte eingehen auf einzelne Prozessschritte wie Erstellung der Prognose, Anhörung beteiligter Kreise nach § 15 Flu-LärmG, Fertigstellung der Berechnungen der Dauerschall- und Maximalpegel etc.)?	4
4.b)	Welche Auswirkungen sind durch die Festsetzung der Lärmschutzbereiche für die Bauleitplanung und Baugenehmigungsverfahren der betroffenen Kommunen zu erwarten?	4
4.c)	Welche konkreten Maßnahmen zum Lärmschutz sind als Konsequenz für die Lärmschutzbereiche in Planung?	4
	Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 22.04.2024

1.a) Wieso wird die Festsetzung der Lärmschutzbereiche für den Flughafen München gerade jetzt in Angriff genommen?

Die Pflicht zur Festsetzung von Lärmschutzbereichen für Verkehrsflughäfen ergibt sich aus §4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG). In Abstimmung mit der Fluglärmkommission am Flughafen München wurde mit Blick auf das Planfeststellungsverfahren für die dritte Start- und Landebahn und dessen gerichtliche Überprüfung zunächst von einer Festsetzung abgesehen. Zudem sind die Übergangsregelungen zu den Lärmschutzbereichen im Landesentwicklungsprogramm Bayern bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den jeweiligen Flugplatz nach dem FluLärmG längstens bis 2026 befristet, weshalb nunmehr eine entsprechende Festsetzung nach dem FluLärmG erfolgen soll.

1.b) Geht die Staatsregierung noch von einer tatsächlichen Umsetzung der Pläne für den Bau einer dritten Start- und Landebahn aus?

1.c) Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt?

2.a) Hat die Staatsregierung das Projekt dritte Startbahn faktisch aufgegeben?

2.b) Wenn nein, aus welchen Gründen hält sie nach wie vor daran fest?

Die Fragen 1 b und 1 c sowie 2 a und 2 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Koalitionsvertrag von CSU und FREIEN WÄHLERN vom 26. Oktober 2023 sieht für die laufende Legislaturperiode vor, die Planungen für die dritte Start- und Landebahn nicht weiter zu verfolgen.

3.a) Wurde das Prognosejahr, auf dessen Grundlage nach §2 Abs. 2 Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (1. FlugLSV) die Berechnung der Lärmschutzbereiche erfolgen soll, bereits festgelegt?

Das Prognosejahr wurde entsprechend §4 Abs. 6 FluLärmG auf das Jahr 2033 festgelegt.

3.b) Soll für die Prognose der Flugbetrieb mit einer dritten Start- und Landebahn berücksichtigt werden?

Es ist davon auszugehen, dass im Prognosejahr 2033 nur die beiden bestehenden Start- und Landebahnen in Betrieb sein werden.

3.c) Welche Firma soll mit der Erstellung der Prognose beauftragt werden?

Nach §2 Abs. 5 Nr. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (1. FlugLSV) sind die Daten über Art und Umfang des voraussehbaren Flugbetriebs in Bezug auf die Flugbewegungszahlen im Prognosejahr vom Flugplatzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

4.a) Bis zu welchem Zeitpunkt soll die Festsetzung der Lärmschutzbereiche abgeschlossen sein (bitte eingehen auf einzelne Prozessschritte wie Erstellung der Prognose, Anhörung beteiligter Kreise nach § 15 FluLärmG, Fertigstellung der Berechnungen der Dauerschall- und Maximalpegel etc.)?

Sowohl der Flugplatzbetreiber als auch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) sind gemäß §4 der 1. FlugLSV aufgefordert, ein Datenerfassungssystem vorzulegen. Damit ist im Laufe des Jahres 2024 zu rechnen. Im weiteren Verlauf erfolgen nach einer Qualitätssicherung der eingereichten Unterlagen die Berechnung des Lärmschutzbereichs und die erforderlichen Beteiligungen, insbesondere der Fluglärmkommission München. Die abschließende Festsetzung erfolgt per Rechtsverordnung.

4.b) Welche Auswirkungen sind durch die Festsetzung der Lärmschutzbereiche für die Bauleitplanung und Baugenehmigungsverfahren der betroffenen Kommunen zu erwarten?

4.c) Welche konkreten Maßnahmen zum Lärmschutz sind als Konsequenz für die Lärmschutzbereiche in Planung?

Die Fragen 4b und 4c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Auswirkungen und Maßnahmen ergeben sich aus §§5 ff FluLärmG.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.